



## Mandanteninformation: Corona | Endabrechnung Neustarthilfen gestartet (BMWK)

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) macht darauf aufmerksam, dass seit dem 25.3.2022 die Endabrechnung für die Neustarthilfe für direktantragstellende Empfänger und durch prüfende Dritte eingereicht werden kann.

Hintergrund hierfür ist:

Anträge auf Neustarthilfen wurden in den meisten Fällen auf Basis von Umsatzprognosen bewilligt. Auf Grundlage der tatsächlichen Umsatzzahlen hat verpflichtend eine Endabrechnung durch die direktstellenden Empfänger oder die prüfenden Dritten zu erfolgen. Nach Prüfung durch die Bewilligungsstelle wird im Schlussbescheid eine endgültige Förderhöhe mitgeteilt. Das kann dann zu einer Bestätigung der erhaltenen Mittel oder zu einer Nach- oder Rückzahlung führen.

## Wie erfolgt die Endabrechnung der Neustarthilfe/Neustarthilfe Plus?

Nach Ablauf des Förderzeitraums sind direktantragstellende Empfängerinnen oder Empfänger der Neustarthilfe dazu verpflichtet, bis spätestens **30. Juni 2022** eine Endabrechnung zu erstellen.

Prüfende Dritte können die Endabrechnung bis zum **31. Dezember 2022** einreichen. Die Eckdaten werden denen der Endabrechnung der Neustarthilfe entsprechen.

Die Frist für die etwaig anfallende Rückzahlung für die Neustarthilfe endet für Direktantragstellerinnen und Direktantragsteller am 31. Dezember 2022. Alle diejenigen, die ihre Endabrechnung über prüfende Dritte einreichen, erhalten mit dem Schlussbescheid der Bewilligungsstelle die Aufforderung, innerhalb von vier Wochen nach Versand des Schlussbescheides zu zahlen.

Die Endabrechnung können **Direktantragstellende seit 25. März 2022** im digitalen Antragsportal vornehmen.

Bitte beachten Sie, dass die Endabrechnung ausschließlich online eingereicht werden kann.

Ein Erklärvideo: Wie erfolgt die Endabrechnung der Neustarthilfe Plus? Finden Sie auf der Seite des BMWi unter:

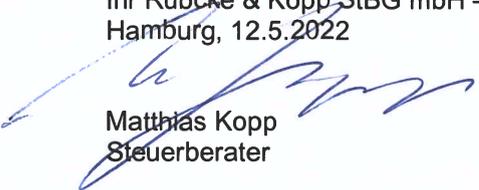
<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Textsammlungen/neustarthilfe-endabrechnung.html>

### Hinweise:

Weitere Informationen wie z.B. ein FAQ-Katalog zur Endabrechnung sind über das Portal [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) abrufbar.

Wir werden nun die Bearbeitung im Rahmen unserer zeitlichen Möglichkeiten aufnehmen und Sie entsprechend unterrichtet halten. Bitte werden Sie nicht unruhig, denn die Bearbeitung kann aufgrund des großen Gesamtarbeitsanfalls auch einige Zeit in Anspruch nehmen. Wir sind zuversichtlich, eine Bearbeitung im Rahmen der gegebenen Fristen zu ermöglichen.

Ihr Rübcke & Kopp StBG mbH – Team  
Hamburg, 12.5.2022

  
Matthias Kopp  
Steuerberater